



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38
77716 Fischerbach

Satzung der Gemeinde Fischerbach über

Bebauungsplan : „Karl-May-Weg“

**in der Fassung der 2. Änderung mit planungs-
rechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bau-
vorschriften zum Bebauungsplan**

Fischerbach,

Bürgermeister:

A. Schwarz

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat am 09.05.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Karl-May-Weg“ in der Fassung der 2. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Karl-May-Weg“ in der Fassung der 2. Änderung. Sie gelten für den dargestellten Änderungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 09.05.2011
 - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil in der Fassung der 2. Änderung, in der Fassung vom 09.05.2011
 - c) Gutachtliche Stellungnahme Nr. 4964.1/486 - Prognose und Beurteilung der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der K 5357 verursachten Lärmeinwirkung auf das Baugebiet, in der Fassung vom 02.03.2011

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung
 - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil in der Fassung der 2. Änderung

3. Beigefügt sind:
 - a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung, in der Fassung vom 09.05.2011
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 09.05.2011

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

**Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der
2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Bebauungsplan „Karl-May-Weg“ in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fischerbach, den

.....

A. Schwarz, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 09.05..2011

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin